

**2280/AB
vom 16.01.2019 zu 2300/J (XXVI.GP)**

 Bundesministerium
Inneres

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0819-II/2018

Wien, am 11. Jänner 2019

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 16. November 2018 unter der Zahl 2300/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Ermittlungsergebnisse im Fall des rechtsextremen Liederabends in der Burschenschaft Germania zu Ried“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Warum gelangte ihrem Vollziehungsbereich erst am 3. Juli 2018 zur Kenntnis, dass der Liederabend mit dem bekannten Rechtsextremen Fylgjen in Ried am 13. Mai 2017 stattfand, wo doch erste Medienberichte bereits am 27. Juni 2018 im der Wochenzeitung "Falter" bekannt wurde, dass das Konzert stattgefunden hat?

Der in der gegenständlichen Anfrage angesprochene Medienbericht „Werbung für den Nationalsozialismus“ der Wiener Wochenzeitung „FALTER“ vom 27. Juni 2018 über den bereits 13 Monate vorher – am 13. Mai 2017 – stattgefundenen Liederabend ist im Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung zwar – wie zahlreiche andere Tages- und Wochenzeitungen – aufliegend gewesen, doch war eine zeitnahe operative Auswertung sämtlicher Medienberichte aus Ressourcengründen nicht möglich. Die zuständige Fachabteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismus-

bekämpfung wurde sechs Tage später – am 3. Juli 2018 – vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich aufgrund eines Pressebeitrages in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ vom gegenständlichen Sachverhalt, nämlich dass bereits am 13. Mai 2017 der anfragegegenständliche Liederabend in der Burschenschaft Germania zu Ried stattgefunden hat, informiert.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich liegt die Wochenzeitung „FALTER“ als Wiener Lokalzeitung nicht zur Einsichtnahme auf, weshalb der Artikel in den „Oberösterreichischen Nachrichten“ für das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich die erste Informationsquelle gewesen ist.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich wurde weder im Vorfeld dieser Veranstaltung noch nach deren Abhaltung von lokalen Behörden oder anderweitigen Institutionen darüber informiert. In Oberösterreich gilt das Veranstaltungssicherheitsgesetz LGBI. Nr. 78/2007 i.d.F. LGBI. Nr. 93/2015. Das Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt grundsätzlich nur für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen. Unter öffentlich sind all jene Veranstaltungen zu verstehen, die allgemein zugänglich sind (somit keine geschlossene Veranstaltung) oder allgemein beworben werden. Der zuständigen Behörde, dem Stadtgemeindeamt Ried im Innkreis, lag keine Veranstaltungsanmeldung vor, was im Falle einer geschlossenen Veranstaltung auch nicht geboten gewesen wäre.

Fragen

2. Welche Ermittlungen wurden in ihrem Vollziehungsbereich wann konkret betreffend den Liederabend mit dem bekannten Rechtsextremen Fylgien in Ried am 13. Mai 2017 eingeleitet?

2a. Sind diese Ermittlungen bereits eingestellt worden? (Bitte um genaue Auflistung)

2ai. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich wurden über Anordnung der Staatsanwaltschaft Ried/Innkreis mit 5. Juli 2018 Ermittlungen gegen unbekannte Täter wegen Verbrechens nach § 3g Verbotsgegesetz eingeleitet.

Der Abschlussbericht des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich wegen § 3g Verbotsgegesetz gegen unbekannte Täter erfolgte am 20. Oktober 2018 an die Staatsanwaltschaft Ried/Innkreis.

Fragen

3. Ist in ihrem Vollziehungsbereich bekannt, ob es zu Straftaten (Verhetzung, Verstöße gegen das Verbotsgebot, etc.) im Rahmen des Konzerts des Rechtsextremen Fylgien in Ried am 13. Mai 2017 gekommen ist?

3a. Wenn ja, welche? (Bitte um Auflistung nach Verstoß, Geschlecht, Staatsbürgerschaft)

Nein. Vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Oberösterreich konnten im Zuge der Ermittlungen keine Erkenntnisse im Hinblick auf gesetzte Straftaten während der gegenständlichen Veranstaltung gewonnen werden.

Frage 4:

Wieso wurde das BVT nicht vom deutschen Verfassungsschutz darüber informiert, dass der bekannte Rechtsextreme "Fylgien" nach Österreich reist?

Das Tätigwerden oder Nichttätigwerden von Behörden eines Nachbarlandes fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres. Meinungen über diesen Umstand sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Fragen

5. Gab es seitens Ihres Vollziehungsbereiches bzw. dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung nach dem 3. Juli 2018 eine Kontaktaufnahme mit dem deutschen Verfassungsschutz?

5a. Wenn ja, worum ging es dabei konkret?

5b. Wenn nein, warum nicht?

Nein. Vom fallführenden Landesamt für Verfassungsschutz Oberösterreich ist kein Antrag auf Einleitung von Auslandserhebungen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ergangen.

Frage 6:

Kann seitens Ihres Vollziehungsbereiches nun bereits mitgeteilt werden, wer auf die E-Mail-Adresse, die bei der Anmeldung zum Konzert angegeben war, zugreifen kann?

Auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Frage 7:

Kann seitens Ihres Vollziehungsbereiches nun mitgeteilt werden, wie viele Personen an der Veranstaltung am 13. Mai 2017 teilnahmen?

Ja. An der geschlossenen Veranstaltung nahmen zwischen 20 und 28 Personen teil.

Herbert Kickl

